

**Bau und Umwelt
Tiefbau**
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 26. Juni 2019 / gys

Stellungnahme

Baugesuch-Nr. N20190329
Gemeinde: Glarus Nord LB-Nr.
Flurname:
Nutzungszone:
Bauherrschaft: Gemeinde Glarus Nord, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen
Bauvorhaben: Vorprüfung Revision Ortsplanung Glarus Nord

Wir haben die Unterlagen aus Sicht Kantonsstrassen und Langsamverkehr geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

1. Erschliessung Bauzonen

Bauten und Anlagen dürfen nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist baureif, wenn es erschlossen ist (Art. 45 Abs. 1 lit. a Raumentwicklungs- und Baugesetz [RBG]). Die Gemeinden sind für die bedarfs- und zeitgerechte Erstellung sowie den Unterhalt und Betrieb der Erschliessungsanlagen verantwortlich. Die Erschliessungspflicht der Gemeinde umfasst mindestens die Verkehrsanlagen und die Werkleitungen für Wasser- und Energieversorgung sowie für Abwasseranlagen (Art. 34 Art. 1 und 2 RBG). Die Erschliessung soll grundsätzlich über das rückwärtige Strassennetz, das heisst über die Gemeindestrassen innerhalb des Baugebietes erfolgen (Art. 10 Strassengesetz). Neue Zufahrten zur Kantonsstrasse behindern den Verkehrsfluss und sind daher nicht erwünscht. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.

Aus den Unterlagen ist nicht überall ersichtlich, wie die Bauzonen erschlossen werden sollen. Ein Anschluss an das bestehende Strassennetz ist nicht überall möglich. Wir empfehlen daher, die Verkehrserschliessungen der Baulandparzellen systematisch vor dem Erlass der neuen Zonenordnung zu prüfen. Es macht keinen Sinn, Bauzonen in der Nutzungsplanung auszuscheiden, die im Endeffekt gar nicht erschlossen werden können. Zum Beispiel erachten wir folgende Parzellen bezüglich der Verkehrserschliessung als kritisch (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- GB Mollis: Parz. Nr. 707
- GB Filzbach: Parz. Nr. 572
- GB Obstalden: Parz. Nr. 464
- GB Mühlehorn: Parz. Nr. 150, 235, 349, 502, 539, 605

Bei diesen Parzellen ist ein direkter Verkehrsanschluss an die Kantonsstrasse nicht möglich.

2. Langsamverkehr auf Kantonsstrassen

Bereits in unserer Stellungnahme vom 9. Februar 2015 sowie vom 3. August 2016 haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Kantonsstrasse die Zuständigkeit und Planungshoheit beim Kanton liegen. Es können daher im Rahmen der Nutzungsplanung keine Massnahmen auf den Kantonsstrassen vorgesehen werden.

Die Pläne "Weitere Festlegungen" enthalten zum Teil Fehler und müssen korrigiert werden. Zum Beispiel gibt es auf folgenden Abschnitten keine bestehende Infrastruktur für den Veloverkehr:

- Schäniserstrasse Bilten
- Ziegelbrückestr. und Badstr. Niederurnen
- Landstr. Oberurnen
- Hauptstrasse Näfels, Abzw. Kirchstr. – Abzw. Burgstr.
- Bahnhofstr. und Molliserstr. Näfels
- Bahnhofstr. und Kerenzbergstr. Mollis
- Ausschachenstr. Näfels
- Untere und obere Schwärzistr. Mollis
- Gäsistr. Mollis
- Radweg zwischen Linth und Flugplatz, Mollis
- Radweg über Parkplatz Campingplatz Gäsi

Auf folgenden Abschnitten gibt es keine bestehende Infrastruktur für Fussgänger (kein Trottoir bzw. Fussweg):

- Landstr. Unterbilten, Ende Trottoir bis Landstr. Nr. 29a
- Hauptstr. Näfels, Kreisel Krumm bis Abzw. Mühle
- Kerenzbergstr., Abzw. Haltligasse – erste Wendekehre, Mollis
- Entlang Netstalerstr., Bodenwaldbachbrücke – Bereich Aviatico, Mollis
- Gäsistr. Mollis

3. Konflikt mit Strassenprojekte

Das Projekt Stichstrasse Näfels–Mollis wurde am 16. Januar 2018 durch den Regierungsrat genehmigt. In dieser Genehmigung ist auch der Abbruch verschiedener Gebäude beim ehemaligen Zschokke-Areal (Parzelle Nr. 122, GB Näfels) eingeschlossen. Gemäss Zonenplan Mollis–Näfels ist die Lagerhalle LB-Nr. 2267 als erhaltenswertes Gebäude aufgeführt. Dieses Gebäude muss jedoch für die Realisierung der Stichstrasse zwingend abgebrochen werden. Gemäss Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz kann die Festlegung «erhaltenswert» bei der Lagerhalle LB-Nr. 2267 weggelassen werden, da der Regierungsrat die Abbruchbewilligung bereits erteilt hat.

Beim Tankgraben Näfels ist auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten, andernfalls würde ein Konflikt mit dem rechtskräftig bewilligten Projekt Umfahrung Näfels entstehen. Bei künstlich angelegten Gewässern kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden. Beim Projekt Umfahrung Näfels kam diese Bestimmung zur Anwendung. Dieses Vorgehen wurde durch das Bundesgericht gestützt.

Anträge

1. Die Machbarkeit der Erschliessungen der Baulandparzellen ist systematisch zu prüfen. Auf die Ausscheidung von Bauzonen ist zu verzichten, falls diese nicht oder nur mit verhältnismässig grossem Aufwand erschlossen werden können.

2. Auf den Kantonsstrassen dürfen keine Festsetzungen gemacht werden. Die Pläne "Weitere Festlegungen" sind entsprechend zu korrigieren.
3. Hinweise zu «bestehende» Fusswege und Velowege sind zu korrigieren, falls keine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist.
4. Auf die Festlegung «erhaltenswert» bei der Lagerhalle LB-Nr. 2267 auf der Parzelle Nr. 122, GB Näfels, ist zu verzichten.
5. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums ist beim Tankgraben Näfels zu verzichten.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrem Entscheid zu berücksichtigen.

Tiefbau



Christof Kamm
Hauptabteilungsleiter